
S 94 AS 17689/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende - Einkommensberücksichtigung und -berechnung - selbstständige Tätigkeit - Rechtsanwalt - Betriebseinnahmen von monatlich unter 400 Euro - Betriebsausgaben - Absatzbeträge - Abzugsfähigkeit von Pflichtbeiträgen zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte - analoge Anwendung von § 11b Abs 1 S 1 Nr 2 SGB II - Begrenzung auf die Höhe des Mindestbeitrags für selbstständig Tätige in der gesetzlichen Rentenversicherung - Fahrkosten - öffentliche Verkehrsmittel - Grundfreibetrag
Leitsätze	Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind seit dem Wegfall des Anspruchs auf Beitragszuschuss für Altersvorsorgebeiträge der Höhe nach begrenzt wie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung vom Einkommen abzusetzen.
Normenkette	SGb II § 11 Abs 1 S 1 ; SGB II § 11b Abs 1 S 1 Nr 2 ; SGB II § 11b Abs 1 S 1 Nr 3 Buchst b ; SGB II § 11b Abs 1 S 1 Nr 5 ; SGB II § 11b Abs 2 S 1 ; SGB II § 11b Abs 2 S 2 ; SGB II § 11 Abs 2 F: 2003-12-24; SGB II § 11 Abs 2 F: 2005-08-14; SGB II § 26 Abs 1 F: 2003-12-24; SGB II § 26 Abs 1 F: 2006-07-20; AlgIV § 3 Abs 1 S 1 J: 2008; AlgIV § 3 Abs 2 J: 2008; AlgIV § 3 Abs 4 S 1 J: 2008; AlgIV § 3 Abs 4 S 3 J: 2008; SGB I § 4 Abs 2 ; SGB VI § 3 S 1 Nr 3a F: 2006-03-24; SGB VI § 6 Abs 1 S 1 Nr 1 ; SGB VI § 165 Abs 1 S 1 Nr 1 ; HBeglG J:

2011

1. Instanz

Aktenzeichen S 94 AS 17689/12
Datum 02.09.2014

2. Instanz

Aktenzeichen L 25 AS 2711/14
Datum 10.09.2021

3. Instanz

Datum 10.09.2021

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10.Â September 2021 und das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 2.Â September 2014 geÃ¤ndert sowie der Beklagte unter Ã¼nderung des Erstattungsbescheids und des Festsetzungsbescheids jeweils vom 9.Â Februar 2012, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4.Â Juni 2012 verpflichtet, Leistungen fÃ¼r den Regelbedarf der KlÃ¤gerin von Juni bis November 2011 abschlieÃ¼end auf monatlich 295,39Â Euro sowie den Erstattungsbetrag auf 18,94Â Euro im Monat festzusetzen.

Im Ã¼brigen wird die Revision zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin 4/5 der notwendigen auÃ¼ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

1

Die Beteiligten streiten Ã¼ber hÃ¶heres AlgÂ II fÃ¼r Juni bis November 2011 unter BerÃ¼cksichtigung weiterer Ausgaben der KlÃ¤gerin bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens.

2

Die 1969 geborene, alleinstehende KlÃ¤gerin ist als RechtsanwÃ¼ltin selbstÃ¤ndig tÃ¤tig. Sie entrichtete BeitrÃ¤ge zum Versorgungswerk iHv monatlich 109,45Â Euro. AuÃ¼erdem fielen Kosten fÃ¼r Ã¶ffentliche Verkehrsmittel iHv monatlich hÃ¶chstens 33,50Â Euro an. Das beklagte Jobcenter setzte AlgÂ II fÃ¼r Juni bis November 2011 nach vorlÃ¤ufiger Bewilligung (monatlich 692,33Â Euro AlgÂ II,

davon 314,33Â Euro Regelbedarf) abschließend iHv monatlich 448,11Â Euro fest und forderte die Erstattung von insgesamt rund 1465Â Euro (Bescheide vom 9.2.2012). Er ging von einem monatlichen Einkommen über 400Â Euro aus. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens berücksichtigte er weitere Betriebsausgaben. Dadurch verringerte sich das Betriebsergebnis (âmonatliches Bruttoeinkommenâ) auf unter 400Â Euro im Monat, erhöhte sich der monatliche Anspruch der Klägerin auf Alg II und reduzierte sich die Erstattungsforderung auf rund 593Â Euro (Widerspruchsbescheid vom 4.6.2012).

3

Das SG hat der auf höheres Alg II gerichteten Klage nur in geringem Umfang stattgegeben und die Berufung zugelassen (Urteil vom 2.9.2014). Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 10.9.2021). Es hat für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum Betriebseinnahmen iHv 33Â 462,96Â Euro und Betriebsausgaben iHv 31 751,39Â Euro festgestellt. Beiträge zum Versorgungswerk und Fahrkosten seien nicht in voller Höhe zu berücksichtigen. Sie seien nicht als Betriebsausgaben absetzbar. Bei dem monatlichen Einkommen von weniger als 400Â Euro seien über den Grundfreibetrag hinaus keine weiteren Absetzungen vorzunehmen.

4

Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision trägt die Klägerin die Verletzung von [§ 11b Abs 1 Satz 1 Nr 2 und Abs 2 Satz 1 SGB II](#).

5

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10.Â September 2021 aufzuheben, das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 2.Â September 2014 zu ändern und den Beklagten unter Änderung des Festsetzungsbescheids und Aufhebung des Erstattungsbescheids jeweils vom 9.Â Februar 2012, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4.Â Juni 2012, zu verpflichten, der Klägerin von Juni bis November 2011 abschließend Leistungen für Regelbedarf in Höhe von 325,24Â Euro zu bewilligen sowie unter Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen zu zahlen.

6

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II

7

Die zulässige Revision der Klägerin ist teilweise begründet, weil ihr Anspruch auf Alg II von Juni bis November 2011 höher ist als zuletzt durch das LSG entschieden. Daher verringert sich auch die Erstattungsforderung des Beklagten. Allerdings ist der Ansicht der Klägerin zur vollen Absetzung der Beiträge zum Versorgungswerk als Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie zur Berücksichtigung der Fahrkosten als Betriebsausgaben nicht zu folgen. Insoweit

kann sie mit ihrem auf die abschließende Festsetzung von Leistungen für den Regelbedarf iHv 325,24 Euro gerichteten Verpflichtungsantrag nicht voll sowie mit ihrem auf die Zahlung weiterer Leistungen gerichteten Begehren nicht durchdringen und ist ihre Revision unbegründet.

8

1. Streitgegenstand des Revisionsverfahrens sind neben den im Wesentlichen klageabweisenden vorinstanzlichen Urteilen die Bescheide vom 9.2.2012 über die abschließende Festsetzung und Erstattung von Alg II von Juni bis November 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4.6.2012. Diese Entscheidungen hat die Klägerin angegriffen und begehrt die abschließende Festsetzung höherer Leistungen als vorläufig bewilligt. Ihr Begehren verfolgt sie zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ([ÄS 54 Abs 1 Satz 1, Abs 4](#) iVm [ÄS 56 SGG](#); anders noch BSG vom 6.6.2023 [B 11 AL 38/21 R](#) [vorgesehen für BSGE und SozR](#); demgegenüber schon BSG vom 11.11.2021 [B 14 AS 41/20 R](#) SozR 44200 [ÄS 11b Nr 14 RdNr 11](#)). Insoweit verschafft ihr die Verpflichtung des Beklagten zur höheren Festsetzung der Leistungen einen Rechtsgrund für das Behaltendürfen weiterer Teile des infolge der vorläufigen Bewilligung bereits erbrachten Alg II (vgl BSG vom 12.9.2018 [B 4 AS 39/17 R](#) [BSGE 126, 294](#) = SozR 44200 [ÄS 41a Nr 1, RdNr 10](#)). Nur für den über die vorläufige Bewilligung hinaus geltend gemachten Anspruch kommt die Zahlung weiterer Leistungen in Betracht. Auch die Beschränkung des Streitgegenstandes auf die Leistungen für Regelbedarfe und Mehrbedarfe ist zulässig (vgl BSG vom 7.12.2017 [B 14 AS 6/17 R](#) [BSGE 125, 22](#) = SozR 44200 [ÄS 21 Nr 28, RdNr 10](#)). Sie ist von der Klägerin ausdrücklich erklärt worden.

9

2. Rechtsgrundlage der angegriffenen Bescheide sind [ÄS 40 Abs 2 Nr 1 SGB II](#) (idF der Neubekanntmachung vom 13.5.2011, [BGBl I 850](#)) iVm [ÄS 328 Abs 2](#) und 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 SGB III (idF des Ersten SGB III-Änderungsgesetzes vom 16.12.1997, [BGBl I 2970](#)). Nach diesen Vorschriften sind [wenn eine vorläufige Entscheidung aufzuheben oder zu ändern ist](#) [auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen auf die zustehende Leistung anzurechnen](#). Soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten.

10

Hier hatte der Beklagte zutreffend Alg II vorläufig bewilligt. Sodann hat er mit einem der Bescheide vom 9.2.2012 Leistungen abschließend festgesetzt. Zwar ist dieser Bescheid mit [Änderungsbescheid](#) überschrieben. Auf diese Überschrift kommt es aber nicht entscheidend an. Vielmehr kann ein als [Änderungsbescheid](#) bezeichneter Bescheid nach den allgemeinen Regeln der Auslegung als abschließende Entscheidung anzusehen sein (BSG vom 28.11.2018 [B 14 AS 34/17 R](#) [SozR 44200 ÄS 38 Nr 5 RdNr 14 mwN](#)). Nach diesen Auslegungsregeln wird vorliegend infolge der vorangegangenen, ausdrücklich wegen der Erzielung von Einkommen in noch zu

Klägerin erfolgte vorläufige Bewilligung, der Verwendung der Formulierung, es werde „endgültig bewilligt“, der Bezugnahme der endgültigen Bewilligung auf die eingereichten Unterlagen sowie des Erlasses des Festsetzungsbescheids nach Ablauf des Bewilligungszeitraums hinreichend deutlich, dass der Beklagte eine abschließende Entscheidung getroffen hat. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte die Erstattungsforderung in einem gesonderten Verwaltungsakt geltend gemacht hat. Der Erstattungsverwaltungsakt ist im engen zeitlichen Zusammenhang mit der abschließenden Bewilligung erlassen worden (vgl. BSG vom 11.11.2021 – [B 14 AS 41/20 R](#) – SozR 44200 – § 11b Nr. 14 RdNr. 14).

11

3. Der Beklagte hat formell rechtmäßig die abschließende Festsetzung und Erstattung von vorläufig erbrachtem Alg II verfügt (dazu 4.). Die Alg II-Leistungsansprüche hat er zu niedrig festgesetzt. Zwar sind die Beiträge zum Versorgungswerk keine Betriebsausgaben, auch wenn die Absetzung als Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in direkter Anwendung des [§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#) nicht in Betracht kommt (dazu 5.). Ein Teil der Beiträge ist aber wie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung als Absetzbeträge zu berücksichtigen (dazu 6.). Die Höhe des Einkommens hat Einfluss auf die Berücksichtigung von durch den Grundfreibetrag abgedeckten Absetzpositionen. Insoweit betragen die geltend gemachten Aufwendungen nicht mehr als 100 Euro (dazu 7.).

12

4. Der formellen Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsakte steht nicht entgegen, wenn die Klägerin vor Erlass der Entscheidungen über die abschließende Festsetzung und Erstattung von Alg II vom 9.2.2012 nicht gemäß [§ 24 Abs. 1 SGB X](#) angeklagt worden wäre. Die Anfechtung wäre jedenfalls im Widerspruchsverfahren nachgeholt und damit ein etwaiger Anfechtungsfehler geheilt worden ([§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X](#); zuletzt ua BSG vom 21.6.2023 – [B 7 AS 3/22 R](#) – RdNr. 13).

13

5. Der Beklagte hat die Ansprüche der Klägerin auf Alg II für Juni bis November 2011 zu niedrig festgesetzt. Damit verringert sich auch die Erstattungsforderung.

14

Die Klägerin war im gesamten verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum von Juni bis November 2011 mit selbständiger Arbeit erwerbstätig. Einkommen aus der Erwerbstätigkeit verringerte ihre Hilfebedürftigkeit ([§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#), [§ 9 Abs. 1 SGB II](#)). Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens sind ua die zur Berechnung des Einkommens im Einzelnen erlassenen Vorschriften der Alg II-V heranzuziehen ([§ 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB II](#)). Gemäß [§ 3 Abs. 1 Satz 1 Alg II-V](#) (idF vom 17.12.2007, [BGBl. I 2942](#)) ist beim Einkommen aus selbständiger Arbeit von den Betriebseinnahmen auszugehen. Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im

Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach [Â§Â 11b SGBÂ II](#) abzusetzenden Betr ge ohne R cksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen. F r jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu ber cksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Von dem Einkommen sind die Betr ge nach [Â§Â 11b SGBÂ II](#) abzusetzen ([Â§Â 3 AbsÂ 2 und 4 SatzÂ 1 und 3 AlgÂ II-V](#) idF des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur  nderung des Zweiten und Zw lften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011, [BGBlÂ I 453](#)).

15

Ausgehend von den Feststellungen des LSG beliefen sich die Betriebseinnahmen auf 33Â 462,96Â Euro. Diesen Einnahmen standen Betriebsausgaben iHv 31Â 751,39Â Euro gegen ber, was zu einem Gesamtbetriebsergebnis von 1711,57Â Euro f hrt. Bei einem sechsmonatigen Bewilligungszeitraum bel uft sich das monatliche Betriebsergebnis auf 285,26Â Euro. Im Sinne der Einkommensbereinigung nach [Â§Â 11b SGBÂ II](#) ist es vergleichbar mit dem Bruttoeinkommen Besch ftigter.

16

Die Beitr ge zum Versorgungswerk sind keine Betriebsausgaben. Sie unterfallen als Absetzbetr ge [Â§Â 11b AbsÂ 1 SGBÂ II](#) (idF der Neubekanntmachung vom 13.5.2011). Nach der Systematik des [Â§Â 3 AlgÂ II-V](#) ist damit ihre Ber cksichtigung bereits als Betriebsausgabe ausgeschlossen. Im gleichberechtigten Zusammenwirken der beiden Regelungen sind solche Ausgaben keine   Betriebsausgaben   iS des [Â§Â 3 AlgÂ II-V](#), die (gleichzeitig) Absetzbetr ge iS des [Â§Â 11b SGBÂ II](#) sind (zu [Â§Â 11 AbsÂ 2 SGBÂ II](#) idF des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung f r Arbeitsuchende vom 20.7.2006, [BGBlÂ I 1706](#) vgl BSG vom 5.6.2014 [Â BA 4Â AS 31/13Â R  SozR 44225 Â§Â 3 NrÂ 5 RdNrÂ 17](#)). In [Â§Â 3 AlgÂ II-V](#) ist in zwei miteinander verzahnten Regelungen vorgegeben, wie sich Betriebsausgaben auf der einen Seite und Absetzungen nach [Â§Â 11b SGBÂ II](#) auf der anderen Seite zueinander verhalten. Zun chst besagt [Â§Â 3 AbsÂ 2 AlgÂ II-V](#), dass von den Betriebseinnahmen nur Ausgaben abzusetzen sein k nnen, die nicht [Â§Â 11b SGBÂ II](#) unterfallen. Das erfordert schon im Rahmen der Feststellung des Betriebsergebnisses (als grunds tzlichem Ausgangspunkt der Einkommensbereinigung) eine insoweit vorgezogene Pr fung, ob die Ausgaben als Absetzbetr ge zu qualifizieren sind. Die Vorgabe des Nichtabzugs der Absetzbetr ge nach [Â§Â 11b SGBÂ II](#) bei den Betriebsausgaben spiegeln [Â§Â 3 AbsÂ 4 SatzÂ 1 und 3 AlgÂ II-V](#). Diese Vorschriften regeln ausdr cklich, dass Betr ge nach [Â§Â 11b SGBÂ II](#) erst nach Aufteilung des      auf das Betriebsergebnis bezogenen    Gesamteinkommens auf die Monate des Bewilligungszeitraums abzusetzen sind.

17

Gem   [Â§Â 11b AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 2 SGBÂ II](#) sind vom Einkommen abzusetzen Pflichtbeitr ge zur Sozialversicherung einschlie lich der Beitr ge zur Arbeitsf rderung.

18

Ebenfalls abzusetzen sind gemäss [Â§ 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB II](#) Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge

- a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
- b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,

soweit die Beiträge nicht nach [Â§ 26 SGB II](#) bezuschusst werden.

19

Die Beiträge zum Versorgungswerk sind keine Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung iS von [Â§ 11b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB II](#). Aus der Zusammenschau mit [Â§ 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB II](#) und der historischen Entwicklung des textlich seit dem 1.1.2005 unveränderten Normkomplexes zur Absetzung von Versicherungsbeiträgen ergibt sich, dass der Gesetzgeber in [Â§ 11b Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB II](#) nur das bundesrechtlich geregelte Sozialversicherungsrecht (vgl. [Â§ 4 Abs 2 SGB I](#)) einschliesslich des gesetzlichen Rentenversicherungsrechts erfassen wollte. Demgegenüber beruht die Rechtsanwaltsversorgung auf landesrechtlichen Vorgaben, die in Satzungen weiter ausgestaltet werden. Daher ist es für [Â§ 11b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB II](#) ohne Belang, ob sie kompetenzrechtlich Sozialversicherung iS von [Art 74 Nr 12 GG](#) ist oder eine öffentlich-rechtliche Versicherung eigener Art darstellt (vgl. BVerwG vom 21.2.1994 – [1A B 19.93](#) – Buchholz 430.4 Versorgungsrecht Nr 25, juris RdNr 5; BVerwG vom 29.1.1991 – [1A C 11.89](#) – [BVerwGE 87, 324](#), 325 f, juris RdNr 16).

20

Schon in den Ursprungsregelungen zur Absetzung von Versicherungsbeiträgen zum 1.1.2005 hat der Gesetzgeber Beiträge zur Altersvorsorge ausserhalb der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht [Â§ 11 Abs 2 Nr 3 SGB II](#) (idF des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, [BGBl I 2954](#); jetzt [Â§ 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB II](#)) bzw. [Â§ 11 Abs 2 Nr 4 SGB II](#) zugeordnet. Dies ergab sich für [Â§ 11 Abs 2 Nr 3 SGB II](#) gesetzessystematisch aus der Vorgabe zur Vorwegberücksichtigung des Zuschusses zu Beiträgen gemäss [Â§ 26 SGB II](#) in [Â§ 11 Abs 2 Nr 3](#) letzter Teilsatz SGB II (jetzt [Â§ 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3](#) letzter Teilsatz SGB II). Diese Vorgabe bezieht sich nach dem Aufbau der Regelung auf Beiträge zur Vorsorge für den Fall von Krankheit und Pflegebedürftigkeit (Nr 3 Buchst a) und auf Beiträge zur Altersvorsorge (Nr 3 Buchst b).

21

Insoweit abgestimmt erhielten ab dem 1.1.2005 gemäss [Â§ 26 Abs 1 SGB II](#) Bezieher von Alg II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren ([Â§ 6 Abs 1b](#), [Â§ 231 Abs 1](#) und 2 SGB VI), einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs

freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung, eine berufsständische Versorgungseinrichtung oder für eine private Alterssicherung gezahlt wurden. Der Zuschuss war auf die Höhe des Betrags begrenzt, der ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre. Soweit die Beiträge nicht nach [§ 26 SGB II](#) bezuschusst wurden, waren sie vom Einkommen abzusetzen (BSG vom 30.7.2008 â [B 14 AS 44/07 R](#) â RdNr. 14). Auf diese Weise vervollständigte [§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3b SGB II](#) aF den konzeptionell umfassenden gesetzlichen Schutz, soweit Einnahmen erzielt wurden.

22

Mit Wirkung zum 1.10.2005 wurden die Absetzungen in [§ 11 Abs. 2 SGB II](#) (idF des Gesetzes zur Neufassung der Freibetragsregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige vom 14.8.2005, [BGBl. I 2407](#)) umgestaltet. Danach waren vom Einkommen im Wege der Spitzabrechnung neben den hierauf entrichteten Steuern weiterhin die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung im Sinne des [§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#) aF (jetzt [§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#)) abzuziehen. Für die Versicherungsbeiträge iS von [§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3](#), die Beiträge zur geförderten Altersvorsorge iS von [§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4](#) (jetzt [§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#)) und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben iS von [§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5](#) (jetzt [§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II](#)) konnten erwerbsfähige und erwerbstätige Hilfebedürftige einen pauschalen Betrag von 100 Euro monatlich absetzen ([§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5](#) iVm Satz 2 SGB II aF). Die Einführung des Grundfreibetrags von 100 Euro, bis zu dem Einkommen unberücksichtigt bleibt, sollte ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien eine deutliche Erhöhung der Hinzuverdienstmöglichkeiten bringen. Die Ersetzung der Absetzbeträge des [§ 11 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 SGB II](#) durch den eingeführten Grundfreibetrag führte zu Vereinfachung und Transparenz im Bruttolohnbereich bis 400 Euro (sogenannter Mini-Job). Nicht beabsichtigt war â bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oberhalb von 400 Euro â die Begrenzung höherer Absetzbeträge. Dort verblieb es bei der Möglichkeit, die tatsächlichen Ausgaben abzusetzen (vgl. Entwurf des Freibetragsneuregelungsgesetzes, [BT-Drucks 15/5446 S. 4](#)).

23

Zum 1.8.2006 wurden in [§ 26 Abs. 1 SGB II](#) (idF des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.7.2006) die in Klammern gesetzten Normen [§ 231 Abs. 1](#) und 2 SGB VI gestrichen, weil die Befreiung nach diesen Vorschriften nicht zur Zuschussberechtigung führen sollte. Hierdurch sollte vermieden werden, dass eine Person als Alg-II-Bezieher pflichtversichert ist und zusätzlich aufgrund einer Befreiung nach [§ 231 SGB VI](#) einen Zuschuss zu einer privaten Alterssicherung erhält (Entwurf des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, [BT-Drucks 16/1410 S. 24](#)). Die zum 1.5.2007 (idF des Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 20.4.2007, [BGBl. I 554](#)) aufgenommene

Zuschussregelung f  r Beitr  ge, die wegen einer Pflichtversicherung an die Alterssicherung der Landwirte gezahlt wurden, flankierte die Erweiterung der Befreiungsrechte von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung in [    6 Abs   1b SGB   VI](#) zu diesem Zeitpunkt (Gesetzentwurf zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, [BR-Drucks 2/07 S   113](#)).

24

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBeglG) vom 9.12.2010 ([BGBI   I 1885](#)) fiel ab dem 1.1.2011 die bis dahin bestehende gesetzliche Rentenversicherungspflicht f  r Bezieher von Alg   II ([    3 Satz   1 Nr   3a SGB   VI](#) unter gleichzeitiger Streichung der Befreiungsm  glichkeit nach [    6 Abs   1b SGB   VI](#)) weg. Ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien sollten systemgerecht die Leistungen des F  rsorgesystems des SGB   II darauf fokussiert werden, akute Hilfebed  rftigkeit zu beseitigen. Ihnen komme nicht die Funktion zu, bereits im Voraus pauschal Leistungen zu erbringen, um eine vielleicht zu einem sp  teren Zeitpunkt eintretende Hilfebed  rftigkeit durch Begr  ndung versicherungsrechtlicher Rentenanwartschaften zu beseitigen ([BR-Drucks 532/10 S 66](#)). Gleichzeitig entfiel      in den Materialien als Folge  nderung zu [    3 Satz   1 Nr   3a SGB   VI](#) bezeichnet       der Zuschuss nach [    26 Abs   1 SGB   II](#) (Entwurf aaO S   65 unter irrt  mlicher Bezugnahme auf Art   19 anstelle von Art   18). Insofern gab der Gesetzgeber f  r alle Bezieher von Alg   II die gesonderte Zahlung von Leistungen f  r Pflichtbeitr  ge zur Altersvorsorge auf, unabh  ngig von ihrer Erbringung als Beitrag oder als Zuschuss.

25

Erweiterungen bei den Absetzungsm  glichkeiten f  r Beitr  ge zur Altersvorsorge im Rahmen des [    11b SGB   II](#) wurden in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen. Eine Ber  cksichtigung der Pflichtbeitr  ge zu einer berufsst  ndischen Versorgungseinrichtung ist damit nicht mehr   ber [    26 SGB   II](#) m  glich. Zugleich kommt wegen der ausnahmslosen Begrenzung der vom Grundfreibetrag erfassten Ausgaben nach [    11b Abs   1 Satz   1 Nr   3 bis 5 SGB   II](#) bei      wie hier       einem Einkommen bis einschlie  lich 400   Euro auf 100   Euro gem     [    11b Abs   2 Satz   1](#) und 2 SGB   II eine (volle) Ber  cksichtigung von Beitr  gen zu einer berufsst  ndischen Versorgungseinrichtung   ber 100   Euro   ber andere Vorschriften des SGB   II      hier [    11b Abs   1 Satz   1 Nr   3b SGB   II](#)     nicht in Betracht, sodass insoweit eine L  cke zu schlie  en ist.

26

6. Beitr  ge der Kl  gerin zum Versorgungswerk sind wie Pflichtbeitr  ge zur Sozialversicherung zu ber  cksichtigen. [    11b Abs   1 Satz   1 Nr   2 SGB   II](#) ist analog anzuwenden auf F  lle, in denen Mitglieder einer berufsst  ndischen Versorgungseinrichtung      wie die Kl  gerin       als Selbst  ndige grunds  tzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder als solche zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsst  ndischen Kammer und deshalb von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (vgl. [    6 Abs   1 Satz   1 Nr   1 SGB   VI](#)), aber zur Zahlung von Pflichtbeitr  gen an das Versorgungswerk herangezogen werden

(dazu a). Die Höhe der Absetzung ist zu begrenzen. Dabei ist der Mindestbetrag beitragspflichtiger Einnahmen selbstständig Tätiger in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde zu legen (dazu b).

27

a) Eine Analogie ist die Übertragung der Rechtsfolge eines geregelten Tatbestands auf einen ihm ähnlichen, allerdings ungeregelten Sachverhalt. Sie ist geboten, wenn dieser Sachverhalt mit dem geregelten vergleichbar ist, nach dem Grundgedanken der Norm und damit dem mit ihr verfolgten Zweck dieselbe rechtliche Bewertung erfordert (BSG vom 20.3.2007 [B 2 U 19/06 R](#) [SozR 42700 Â§ 8 Nr 23](#) RdNr 17) und eine (unbewusste) planwidrige Regelungslücke vorliegt. Zur Beurteilung, ob eine über eine bloße Unvollständigkeit hinausgehende Lücke innerhalb des Regelungszusammenhangs, also eine „planwidrige Unvollständigkeit“ des Gesetzes vorliegt, ist der dem Gesetz zugrunde liegende Regelungsplan aus sich selbst heraus im Wege der historischen und teleologischen Auslegung zu ermitteln (BSG vom 7.10.2009 [B 11 AL 31/08 R](#) [BSGE 104, 285](#) = [SozR 44300 Â§ 335 Nr 2](#), RdNr 22). Die Lücke kann darauf beruhen, dass ein regelungsbedürftiger Sachverhalt übersehen wurde (mit weiteren Beispielen zur Lücke BSG vom 20.3.2007 [B 2 U 19/06 R](#) [SozR 42700 Â§ 8 Nr 23](#) RdNr 17). Außerdem kann die tatsächliche oder rechtliche Entwicklung eine bis dahin eindeutige und vollständige Regelung lückenhaft, ergänzungsbedürftig und zugleich ergänzungsfähig werden lassen (BVerfG vom 3.4.1990 [B 100/89](#)).